

Sind härtere Strafen für Korruption erforderlich?

Ökonomische Überlegungen zur Sanktionierung illegaler Austauschbeziehungen

Von Torsten Steinrücken*

Zusammenfassung: Der vorliegende Beitrag diskutiert die Frage, inwieweit härtere Sanktionen geeignet sind, zur Einschränkung von Korruption beizutragen. Da Strafen auf vielfältige Art und Weise das Entscheidungskalkül von Straftätern beeinflussen, ist nicht zweifelsfrei zu bestimmen, ob eine Strafverschärfung tatsächlich die erwünschten Wirkungen hervorbringt. Aus ökonomischer Sicht spricht eine Reihe von Gründen gegen die Überlegung, dass höhere Strafen zwangsläufig zu einem Absinken des Korruptionsniveaus führen. Unter Bezugnahme auf die zeitliche Dimension der Bestrafung wird ferner gezeigt, dass das Vorziehen von Zwangsmaßnahmen eine Alternative zur Strafverschärfung darstellt. Da Menschen weiter in der Zukunft liegende Auszahlungen geringer gewichten als unmittelbar bevorstehende Auszahlungen, zeigen Sanktionen umso mehr Wirkung, je früher sie auf das strafbare Verhalten erfolgen. Berücksichtigt man zudem Beobachtungen aus der empirischen Sozialforschung, wonach Personen weit in der Zukunft liegende Auszahlungen stark diskontieren, so ist zu vermuten, dass von einer Anhebung der Verurteilungswahrscheinlichkeit und einer frühzeitigen Bestrafung eine stärkere Präventivwirkung ausgeht als von einer Strafverschärfung.

Summary: The article discusses the question, to what extent harder sanctions are suitable to reduce the amount of corruption. Punishments affect the decision of potential offenders in various ways. Therefore it seems doubtful if an aggravation of penalty really causes the desired effects. From economic view a set of reasons speaks against the consideration that higher punishments lead inevitably to dropping the corruption level. With reference to the temporal dimension of the punishment it is furthermore shown, that earlier punishment represents an alternative to the aggravation of penalty. Since humans weigh future payments lower than immediate payments, sanctions have more effect the sooner the sanctions take place. Considering the results of empirical investigations, which show that people devalue future payments relatively strong, it could be assumed, that an immediate punishment and an increased certainty of punishment causes a stronger deterrent effect than an increased severity of sanction.

1 Problemstellung

In der Öffentlichkeit nimmt die Forderung nach Strafverschärfung immer wieder eine dominierende Stellung bei Vorschlägen zur Bekämpfung vieler Straftaten ein, deren Anzahl und Umfang in der gegenwärtigen Situation als zu zahlreich empfunden werden. Auch im Zusammenhang mit Korruption werden von verschiedenen Seiten wiederholt härtere Strafen angemahnt.¹ Unter Verweis auf die Theorie der optimalen Bestrafung plädieren auch

* Institut für Volkswirtschaftslehre, Technische Universität Ilmenau, E-Mail: torsten.steinruecken@gmx.de

¹ Entsprechend einer Umfrage von Kaufmann (1997) war eine der am häufigsten genannten Antworten von Privatpersonen und Amtsträgern auf die Frage, was man gegen Korruption unternehmen sollte: hohe Strafen für Korruption.

einige Ökonomen für eine Anhebung des Strafmaßes für korrupte Transaktionen, um solche Handlungen in stärkerem Umfang einzuschränken.² Doch helfen härtere Strafen tatsächlich, dem Phänomen Korruption zu begegnen? Im ersten Teil des vorliegenden Beitrags wird dieser Frage nachgegangen und illustriert, dass eine Strafverschärfung aus unterschiedlichen Gründen nur begrenzt wirksam ist. In der weiteren Argumentation wird dann gezeigt, auf welche Weise die in der ökonomischen Literatur bislang nur wenig berücksichtigte zeitliche Dimension der Bestrafung individuelle Delinquenzentscheidungen beeinflusst. Aufbauend auf diesen Überlegungen wird abschließend eine alternative Präventionsstrategie besprochen.

2 Die Grenzen der Strafverschärfung

2.1 Zur Forderung härterer Strafen

In Analogie und Weiterführung der ökonomischen Theorie der optimalen Bestrafung³ fordern einige Ökonomen eine Anhebung des Strafmaßes für korrupte Transaktionen, d. h. eine härtere negative Sanktionierung, um solche Aktivitäten zu vermindern.⁴ Auf den ersten Blick erscheint eine Steigerung des Strafmaßes grundsätzlich auch als ein geeignetes Instrument, um das Ausmaß krimineller Handlungen zu begrenzen. Doch so einfach die Lösung erscheint – sowohl gegen die Anhebung von Geldstrafen als auch gegen die Anhebung von Haftstrafen für korrupte Aktivitäten sprechen einige Argumente.

2.2 Natürliche Strafobergrenzen

Angesichts derzeit schon sehr drastischer Strafen für korruptes Verhalten in einigen Ländern,⁵ beispielsweise in China, erscheint eine einfache Anhebung des Strafmaßes oft als wenig realitätsfähig, denn es gibt Strafobergrenzen. Sind diese Strafobergrenzen erreicht (z. B. die Todesstrafe), ist ein weiterer Anstieg der zu erwartenden Sanktionen nur noch über eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit realisierbar. Überdies können selbst die höchsten Strafen bestimmte Vergehen nicht sicher verhindern. So sind bereits in vielen Ländern rigorose Strafen zu beobachten, ohne dass dies mit einem nennenswerten Einfluss auf das Ausmaß an Korruption verbunden ist. Der folgende Auszug aus einem Bericht von amnesty international über die Wirksamkeit der Todesstrafe in China verdeutlicht diese Beobachtung:

„Im Zuge der 1993 gestarteten ‚Anti-Korruptionskampagne‘ wurden in den vergangenen Jahren Tausende von Bankangestellten, Managern und Regierungsbeamten wegen Veruntreuung, Bestechlichkeit oder Schmuggel vor Gericht gestellt. Trotzdem stieg die Kri-

² Vgl. u. a. Thompson und Thompson (1993), Tanzi (1998a, 1998b).

³ Vgl. zur ökonomischen Theorie der optimalen Bestrafung u. a. Becker (1968), Polinsky und Shavell (1979). Diese Theorie geht davon aus, dass Akteure umso weniger kriminell sind, je höher die erwarteten Kosten für die Regelüberschreitung ausfallen. Die erwarteten Kosten der Regelüberschreitung werden vor allem durch die Höhe der Strafe und die Wahrscheinlichkeit der Bestrafung bestimmt.

⁴ Vgl. u. a. Thompson und Thompson (1993), Tanzi (1998a, 1998b). „In effect, we find ourselves suggesting tremendously higher fines to *all* of these activities“ (Thompson und Thompson 1993: 786). „To summarize our entire policy argument: The current prohibition on large fines for political ethics violation should be lifted. This would put an end to the large and arbitrary bribes paid to our most senior politicians“ (ebd.: 787).

⁵ Für einen Überblick zur Strafbeimessung bei Korruptionsdelikten in verschiedenen Ländern vgl. Eser, Überhofen und Huber (1997) und speziell für China Richter (1997: 21 ff.).

minalitätsrate 1994 nach offiziellen Angaben im Vergleich zum Vorjahr um 15,5 %. Allein in Shanghai verhandelten die Gerichte in diesem Jahr 30 000 Fälle von Wirtschaftsverbrechen. Wie in anderen Ländern hat auch in China die Todesstrafe keine abschreckende Wirkung“ (vgl. Jakob 1996: 1).

Abgesehen davon, welche Motivation hinter solch hohen Strafen stehen mag: Festzustellen bleibt ihre oft weitgehende Wirkungslosigkeit hinsichtlich der Prävention.⁶ Für diese Überlegung spricht auch die Beobachtung, dass gerade in jenen Ländern, die sehr hohe Strafen für Korruption bereithalten, das Ausmaß an Korruption keineswegs besonders niedrig ausfällt. So sind bei sehr schweren Korruptionsvergehen in China die Todesstrafe, in Kolumbien bis zu acht Jahre Freiheitsentzug, in der Türkei bis zu zwölf Jahre und in Griechenland bis zu 20 Jahre Zuchthaus vorgesehen. Im aktuellen Korruptionsindex belegen diese Länder (bei insgesamt 133 gelisteten Ländern) allerdings nur die Plätze 50 (Griechenland), 59 (Kolumbien), 66 (China) und 77 (Türkei). Interessant ist jedoch, dass gerade jene Länder, die gute bis sehr gute Platzierungen in diesem Index erreichen, wie Finnland (1), Schweden (6), die Schweiz (8) oder Österreich (14) relativ geringe nominale Strafen für Korruption besitzen. In diesen Ländern werden sehr schwere Korruptionsvergehen mit Maximalstrafen von zwei Jahren (Schweden), drei Jahren (Schweiz), vier Jahren (Finnland) oder fünf Jahren (Österreich) geahndet.⁷ Doch weshalb hilft die Androhung besonders hoher Strafen nicht in jedem Fall, die Zahl an Straftaten einzuschränken? Die ökonomische Theorie hält hierfür einige Erklärungsansätze bereit, die illustrieren, weshalb höhere Strafen nicht zwangsläufig zu einem verminderten Umfang an illegalen Delikten führen müssen. Im Folgenden wird geprüft, inwieweit diese Überlegungen sich auf die Strafbeimessung bei korrupten Aktivitäten anwenden lassen und welche Folgerungen für die Sanktionierung von Korruption abgeleitet werden können.

2.3 Verurteilungswahrscheinlichkeit und Strafhöhe

In der ökonomischen Theorie der Bestrafung wird zumeist unterstellt, dass das Strafmaß und die Verurteilungswahrscheinlichkeit zwei Größen sind, die weitgehend exogen gewählt werden können (vgl. u. a. Bowles 2000). Die optimale Kombination von Strafhöhe und Sanktionswahrscheinlichkeit ist dann gefunden, wenn die Gesamtkosten der Kriminalitätsbekämpfung minimal sind. Verschiedene Autoren betonen jedoch, dass die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung und die Strafhöhe keine vollkommen unabhängigen Variablen darstellen (vgl. Becker 1968, Andreoni 1991). Vielmehr sind diese beiden Variablen interdependent. So argumentiert Becker (1968: 184), dass die Durchsetzung von unverhältnismäßig hoch empfundenen Strafen in einem Rechtssystem nicht sicher ist. Eine Korrektur sehr hoher Strafen könnte beispielsweise dadurch eintreten, dass Richter und Geschworene weniger geneigt sind, Straftäter zu verurteilen, wenn die Strafen als zu hoch empfunden werden. Denn je höher die Strafe ist, umso schwerwiegender sind auch die Folgen, sollte ein Tatverdächtiger irrtümlich verurteilt werden. Um den Fehler zweiter Art zu begrenzen,

⁶ In ähnlicher Weise äußern sich auch Block und Lind (1975: 247): „The establishment of the most awesome punishments alone is unlikely completely to deter any class of criminal actions. It should not be surprising to economists if the mandatory death penalty does not eliminate the crimes for which it is specified.“

⁷ Vgl. als aktuellen Korruptionsindex Transparency International Corruption Perceptions Index 2003 und für die Strafen für Korruption in den einzelnen Ländern: Richter (1997; China), Papacharalambous (1997; Griechenland), Brady (2002; Finnland), Ambos und Woischnik (1997; Kolumbien), Überhofen (1997; Österreich), Cornils (1997; Schweden), Vest (1997; Schweiz), Tellenbach (1997; Türkei).

d. h. eine Person zu verurteilen, die die ihr angelastete Straftat nicht begangen hat, könnten Richter vorsichtiger bei der Verurteilung vorgehen, was die Verurteilungswahrscheinlichkeit absinken lässt. In einem Rechtssystem, das im Zweifel für den Angeklagten entscheidet, ist zu erwarten, dass die Wahrscheinlichkeit der Bestrafung fällt, wenn die einer Straftat zugedachte Sanktion ansteigt (vgl. Andreoni 1991). Ferner ist zu vermuten, dass im Umfeld sehr hoher Strafen weniger Korruptionsdelikte angezeigt werden. Vor allem kleinere Korruptionsdelikte werden möglicherweise gar nicht erst zur Anzeige gelangen und die Entdeckungswahrscheinlichkeit sinkt, weil die zum Teil drastischen Strafen für Korruption als nicht angemessen empfunden werden. Da die erwartete Sanktion jedoch wesentlich durch die Sanktionswahrscheinlichkeit bestimmt wird, führt ein Absinken der Verurteilungs- oder Entdeckungswahrscheinlichkeit zwangsläufig zu einer Reduktion der erwarteten Sanktion. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass sehr hohe Strafen nicht unbedingt zu einem Anstieg der erwarteten Sanktion führen. Vielmehr kann die Situation eintreten, dass ein höheres Strafmaß zu einem Absinken der erwarteten Strafe führt und nicht zur Reduktion dieser kriminellen Aktivität beiträgt, sondern im Gegenteil solche Handlungen sogar mit zusätzlicher Attraktivität ausgestattet. Dies ist der Fall, wenn die Veränderung der Entdeckungs- bzw. Verurteilungswahrscheinlichkeit die erwartete Sanktion stärker vermindert, als die Strafverschärfung die erwartete Sanktion anhebt.

Für die meisten Straftaten lässt sich zudem feststellen, dass eine Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit im Vergleich zu einer Verschärfung der Strafe einen wesentlich höheren Abschreckungseffekt aufweist. Curti (1999) ermittelte unter Nutzung der bundesdeutschen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken der Jahre 1976 bis 1990 die Elastizität der Verurteilungswahrscheinlichkeit und die Elastizität der Strafhöhe für die Straftaten Raub und Diebstahl. Er legt dar, dass die Elastizität der Strafhöhe deutlich unter der Elastizität der Verurteilungswahrscheinlichkeit liegt. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass potentielle Straftäter die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Verurteilung stärker als die Strafhöhe in ihr Kalkül einbeziehen.⁸

Auch die empirische Untersuchung von Grogger (1991) zeigt, dass ein Anstieg der Verurteilungswahrscheinlichkeit stärker von der Ausübung von Straftaten abschreckt als eine Anhebung der Strafhöhe.⁹ Obwohl keine empirischen Untersuchungen speziell für Korruption vorliegen, kann vermutet werden, dass dieser allgemeine Zusammenhang auch auf korrupte Transaktionen übertragbar ist. Folgt man dem Ziel, solche kriminellen Aktivitäten in ihrem Umfang einzuschränken, so erscheint eine Anhebung der Bestrafungswahrscheinlichkeit geeigneter als eine Erhöhung des Strafmaßes, da potentielle Straftäter stärker auf eine Veränderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit als auf eine Variation der Strafhöhe reagieren.

⁸ Grogger (1991: 304) verdeutlicht diesen Zusammenhang an folgendem Beispiel: Ein Anstieg der durchschnittlichen Verurteilungsrate um 6 Prozentpunkte wirkt genauso abschreckend wie ein Anstieg der durchschnittlichen Gefängnisstrafe um 3,6 Monate. Geht man davon aus, dass die jährlichen Kosten für die Strafverwahrung zwischen 15 000 und 30 000 US-Dollar liegen, so erscheint es unwahrscheinlich, dass die Einführung von höheren Haftstrafen die kostenminimale Politik ist, um eine erwünschte Kriminalitätsreduktion herbeizuführen (Grogger 1991: 304; vgl. auch. Curti 1999: 174). Die Aussagefähigkeit der von Curti (1999) ermittelten Werte wird jedoch durch den geringen Stichprobenumfang und durch das zum Teil geringe Signifikanzniveau der Ergebnisse eingeschränkt.

⁹ „The results point to large deterrent effects emanating from increased certainty of punishment, and much smaller, and generally insignificant effects, stemming from increased severity of sanction“ (Grogger 1991: 308).

2.4 Marginale Abschreckung und Wahl der Straftat

Die Festlegung von Strafen erfolgt in einem Gesellschaftssystem nicht vollkommen willkürlich. Strafhöhe und die Art des Vergehens stehen vielmehr in einer gewissen Relation zueinander, da die Höhe der Strafe auch die Schwere der Tat signalisiert (vgl. Posner 1998: 245, Shavell 1985: 1244). Eine der Straftat angemessene Sanktion erscheint sinnvoll, da Vergehen, die große Schäden für die Gesellschaftsmitglieder erwarten lassen, ein höheres Strafmaß implizieren als weniger schädigende Verhaltensweisen. Würde man beispielsweise Korruption mit lebenslanger Haftstrafe ahnden und damit genauso schwer wie Mord, dann hätte der ertappte Regelbrecher wenig zu verlieren und könnte versuchen, sich durch das Begehen weiterer Straftaten der Verhaftung zu entziehen. Denn durch die weitere Straftat wird das Strafmaß des Delinquenten nicht größer, da der Straftäter bereits für die erste Tat mit der Höchststrafe rechnen muss. In Anbetracht dieser Tatsache würde eine Bestrafung mittels einer einheitlichen hohen Sanktion für alle Vergehen die „marginale Abschreckung“ eliminieren, d. h. den Anreiz zur Substitution schwerer Straftaten durch weniger schwere Vergehen.¹⁰

Diesen Gedanken rückt die folgende Überlegung in Anlehnung an das Beispiel von Stigler (1970: 527 f.) in ein klareres Licht: Betrachten wir die Entscheidungssituation eines staatlichen Angestellten, dem sich bei der Vergabe von Bauaufträgen zwei Möglichkeiten zur Korruption bieten: (1) Annahme eines Bestechungsgeldes von 500 Euro für eine minder schwere Manipulation bei der Vergabe des Bauauftrags und (2) Annahme eines Bestechungsgeldes von 5 000 Euro für eine gravierende und mit hohen Zusatzkosten für den Staat verbundene Beeinflussung der Auftragsvergabe. Wenn diesem Angestellten für die kleinere Manipulation eine ebenso hohe Strafe droht wie für die wesentlich schwerwiegendere Einflussnahme, dann hat er *ceteris paribus* keinen Grund, einen Versuch zum Erlangung des höheren Bestechungsgeldes zu unterlassen.¹¹

Folgt man der Logik dieses Arguments, so ist eine Festsetzung der größtmöglichen Strafe für jede Straftat auch aus Effizienzgesichtspunkten nicht sinnvoll. Zwar sind höhere Strafen imstande, die Zahl von Straftaten zu vermindern, aber sie können auch dazu beitragen, dass deren Schwere steigt. Eine Anhebung oder Absenkung von Strafen verändert die marginale Abschreckung und nimmt auf diese Weise Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Straftat im Vergleich zu anderen Straftaten. Angewandt auf den hier diskutierten Sachverhalt kann die Lösung, über höhere Strafen potentielle Regelbrecher von der Ausübung korrupter Transaktionen abzuhalten, zu einer Verschiebung der illegalen Aktivitäten führen. Korruption ist nur eine von verschiedenen Handlungsoptionen staatlicher Akteure, diskretionäre Handlungsspielräume zum eigenen Vorteil auszunutzen. Eine stärkere Sanktionierung von korrupten Handlungen kann zu einer Zunahme von anderen strafbaren Aktivitäten führen, etwa Diebstahl oder Veruntreuung von öffentlichem Eigentum. Die Berücksichtigung dieser Beziehung legt es nahe, den Fokus der Betrachtung nicht nur auf korrupte Handlungen zu richten, sondern selbige Aktivitäten im Kontext mit anderen Handlungsoptionen staatlicher Akteure zu betrachten, die ebenso Schäden für die Gesell-

¹⁰ Vgl. zur marginalen Abschreckung u. a. Posner (1998), Stigler (1970), Friedman und Sjoström (1993).

¹¹ Das Problem der marginalen Abschreckung stellt sich auch bei schon verurteilten Straftätern. So kann ein zu lebenslänglich verurteilter Mörder im Gefängnis noch eine weitere Person umbringen, ohne sein Strafmaß zu verändern, sofern Morde im Gefängnis nicht mit der Todesstrafe geahndet werden bzw. sich die Haftbedingungen durch einen Gefängnismord nicht nachhaltig verschlechtern (was allerdings zu erwarten ist). Vgl. zu diesem Beispiel Posner (1998: 248).

schaftsmitglieder hervorrufen. Das Strafmaß für Korruption sollte deshalb in Relation zu dem Strafmaß anderer krimineller Handlungen und im Verhältnis zu den hierdurch verursachten Schäden gewählt werden.

2.5 Ressourcenaufwand zur Geheimhaltung von Straftaten

Im Zusammenhang mit Korruption spricht eine weitere Überlegung gegen die einfache Vorstellung, dass höhere Strafen zwingend zu einem Rückgang von Korruptionsdelikten führen. Um jenen Gedankengang zu verdeutlichen, ist es sinnvoll, zwei Szenarien zu unterscheiden und der folgenden Fragestellung verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen: Welche Wirkung hat eine Erhöhung des Strafmaßes auf jene Personen, (1) die vor der Entscheidung stehen, eine korrupte Austauschbeziehung durchzuführen, und auf Personen, (2) die eine solche Straftat schon begangen haben?

Während das Entscheidungskalkül jener Individuen, die noch keine Straftat begangen haben, durch eine Erhöhung der Opportunitätskosten über ein höheres Strafmaß dahingehend eine Beeinflussung erfährt, dass sie möglicherweise von der Durchführung der Transaktion absehen, so heißt dies nicht, dass diese Überlegung analog auf die letztgenannte Personen-Gruppe übertragbar ist. Während bei zumeist minder schweren Delikten der Regelübertritt nur bei sofortiger Entdeckung und Anzeige sanktioniert werden kann (z. B. Schwarzfahren in der Bahn), stellt sich bei einigen Straftaten – so auch bei Korruption – die Situation anders dar. Hier besteht die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum für eine zeitlich zurückliegende Handlung sanktioniert zu werden. Unter diesen Rahmenbedingungen kann eine härtere Strafe für Personen, die sich in vergangenen Zeiten korrupt verhalten haben, Anreize setzen, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, sich vor der Aufdeckung in der Vergangenheit vollzogener illegaler Handlungen abzusichern. Je höher die angedrohte Strafe ausfällt, umso mehr Aufwand werden Personen treiben, die strafbaren Aktivitäten der Vergangenheit nicht offenbar werden zu lassen.

Bezüglich der Verschleierung strafbarer Handlungen sind verschiedene Alternativen denkbar, eine Möglichkeit erscheint jedoch im Umfeld käuflicher Akteure – im Hinblick auf das Ziel einer Reduktion korrupter Aktivitäten – außerordentlich kontraproduktiv. Ein Anreiz zur Korruption liegt gerade in der Möglichkeit, durch die illegale Beeinflussung von Strafdurchsetzungsbehörden Sanktionen zu reduzieren bzw. zu umgehen.¹² Durch Bestechung können sich straffällig gewordene Akteure in gewisser Weise gegen das Wirksamwerden der Sanktion absichern, indem sie jene Personen, die mit der Rechtsdurchsetzung betraut sind, dafür bezahlen, dass sie ihrer Tätigkeit gerade nicht nachkommen.¹³ Wie Liew (1992) und Cadot (1987) zeigen, weist die illegale Beeinflussung von Strafverfolgungsbehörden Analogien zu einer Versicherung auf. Die Zahlungsbereitschaft zur Absicherung gegen den Vollzug von Strafen steigt mit der Erwartung höherer Strafen. So wird eine Anhebung des Strafmaßes von einem Jahr auf fünf Jahre Freiheitsentzug sicherlich die Zahlungsbereitschaft für eine Aussetzung der Strafe erheblich erhöhen. Dies bedeutet, dass

¹² Vgl. auch Cadot (1987), Pashigan (1975), Bowles und Garoupa (1997), Liew (1992), Chang, Lai und Yang (2000).

¹³ Sofern eine Absicherung vor Aufdeckung und Anzeige durch die Bestechung von Vorgesetzten oder anderen Strafdurchsetzungsbehörden (z. B. der Polizei) erreicht ist, bestehen Anreize, aufgrund der verminderten Verurteilungswahrscheinlichkeit für diese jetzt abgesicherten Personen, in stärkerem Umfang illegale Transaktionen auszuführen.

höhere Strafen für Korruption auch größere Kooperationsgewinne für korrupte Tauschakte in Aussicht stellen. Ausgehend von einem Szenario, in dem nur einige Personen Bestechungsgelder annehmen, kann eine Ausbreitung von korrupten Aktivitäten auf die Akteure in den Strafverfolgungsinstitutionen erfolgen. Liew und Cadot argumentieren, dass jene Akteure, deren Aufgabe es ist, strafbare Aktivitäten zu verfolgen, bei einem Anstieg korrupter Handlungen selbst auch in größerem Umfang illegale Aktivitäten entfalten werden.

Der Abschreckungseffekt höherer Strafen für korrupte Transaktionen verliert in einem Umfeld von Korruption einen Teil seiner Wirkung. Höhere Strafen für Korruption können, müssen aber keineswegs zu einem Absinken des Korruptionsniveaus führen. Es kann sich ein Prozess in Gang setzen, dessen Ausgang ungewiss ist: Einerseits werden durch härtere Strafen die Handelsgewinne bzw. Kooperationsrenten, die durch Korruption appropriiert werden können, größer, andererseits nimmt aber auch die erwartete Sanktion zu. Eine Strafverschärfung für Korruption kann insofern eine nur auf den ersten Blick überraschende Entwicklung hervorrufen. In diesem Sinne führen Bowles und Garoupa (1997: 85) aus:

„In particular, we show that when corruption is harmful, the optimal fine may no longer be the maximal fine, because an increase in the fine has an impact on the prospective gain from crime, which is indeterminate in sign. Higher fines will increase the proportion of corrupt police officers, other things being equal.“

Pashigan (1975) zeigt, dass härtere Sanktionen für korrupte Aktivitäten die Entscheidung von potentiellen Straftätern hinsichtlich der Wahl ihrer Straftat beeinflussen können. Obliegt ihnen die Entscheidung über die Schwere der Straftat, so kann – angesichts höherer Strafen für Korruption – dies die Neigung potentieller Straftäter so beeinflussen, dass es für sie zweckmäßig erscheint, eher schwerere Verbrechen zu begehen.

Nur dann, wenn man die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Korruption und Kriminalität vernachlässigt, führt eine Strafverschärfung auch zwangsläufig zu einer Verminderung krimineller Aktivitäten. Berücksichtigt man hingegen die angesprochenen Beziehungen, so ist nicht zweifelsfrei festzustellen, ob höhere Strafen tatsächlich eine Reduktion von Aktivitäten bewirken, die Schäden für die Gesellschaftsmitglieder induzieren. So können härtere Strafen für Diebstahl und Schmuggel zu einem Anstieg von Korruption führen (vgl. Bowles und Garoupa 1997, Chang, Lai und Yang 2000, Liew 1992), ebenso wie ein höheres Strafmaß für Korruption einen Beitrag zum Anstieg anderer Straftaten leisten kann (vgl. Pashigan 1975). In diesem Sinne führt Pashigan (1975: 324) aus:

„The recognition of the interdependence between these two illegal markets raises other difficult issues that are often ignored. A public policy that raises the penalties for one type of illegal behavior in order to reduce that type of illegal behavior might cause increased activity in other illegal market. Thus, policies which successful deal with the bribery problem may result in a more severe crime problem.“

Diese Überlegungen zeigen, dass eine Korruptionsbekämpfungsstrategie, die die volkswirtschaftlichen Schäden reduzieren will, auch die Auswirkungen einer Strafverschärfung auf die Ausübung anderer Straftaten berücksichtigen muss.

2.6 Einkommens- und Substitutionseffekte von Sanktionen

Neben den eben angesprochenen Wirkungen einer Strafverschärfung müssen weitere Effekte berücksichtigt werden: Wie jede Veränderung relativer Preise ruft auch die gezielte Veränderung des Strafmaßes einen Einkommens- und Substitutionseffekt hervor. Ökonomische Analysen krimineller Handlungen fokussieren zumeist nur auf den Substitutionseffekt, d. h. die Substitution von illegaler durch legale Aktivität, der eintritt, wenn durch eine erhöhte Strafandrohung eine Verminderung des erwarteten Nettonutzens der strafbaren Handlung abzusehen ist. Der Substitutionseffekt ist immer eindeutig in dem Sinne, dass die nachgefragte Menge des teurer gewordenen Gutes abnimmt, in unserem Fall die illegale Aktivität, während die des im Preis konstanten Gutes, die legale Einkommenserzielungsmöglichkeit, zunimmt.

Es muss jedoch bedacht werden, dass die Verminderung des Lohnsatzes illegaler Aktivität zu einem Absinken des zu erwartenden Einkommens führt, wenn der betrachtete Akteur die zur Einkommenserzielung verwendete Zeit nicht variiert und vor der Verschärfung des Strafmaßes ein Teil seiner Einkommenserzielung illegaler Natur war. Behält er die ursprüngliche Aufteilung zwischen Freizeit und Erwerbstätigkeit (legal und illegal) bei, vermindert sich durch die Strafanhebung sein erwartetes Einkommen, was einen Einkommenseffekt hervorruft, dessen Wirkungsrichtung nicht eindeutig bestimmbar ist. Um die erwarteten Einkommensverluste zu kompensieren, kann ein Beschäftigter des Staates seine legale Arbeitszeit ausweiten oder aber verstärkt illegale (korrupte) Aktivitäten ausüben. Da Angestellte des Staates zumeist ein festes Gehalt beziehen, ist es für sie schwierig, die erwarteten Einkommensverluste durch eine Ausweitung ihrer legalen Arbeit auszugleichen. Sind auch andere Wege zur legalen Einkommenserzielung schwer zugänglich, so kann der Fall eintreten, dass Angestellte des Staates verstärkt Bestechungsgelder annehmen, obwohl höhere Strafen für Korruption drohen. Trotz der Verteuerung illegaler Aktivität kann es zu einer Ausweitung illegaler Aktivitäten kommen, wenn ein Akteur zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf das Einkommen durch Korruption angewiesen ist. Die Wirkung des Einkommenseffekts kann die Straftaten mindernde Wirkung des Substitutionseffekts dämpfen oder sogar überkompensieren. Zwar wird die Dominanz des Substitutionseffekts über den Einkommenseffekt zumeist vorausgesetzt, ist jedoch keineswegs für alle Straftaten eine plausible Annahme (vgl. Müller 1996: 221). Entscheidend ist bei Straftaten, die einen Nebenverdienst darstellen, wie sehr die Straftäter auf die Einnahmen aus dieser Nebentätigkeit angewiesen sind (ebd.: 223).

In einer Welt, in der eine Tätigkeit im staatlichen Sektor, gemessen an den Lebenshaltungskosten und alternativen Beschäftigungen, sehr schlecht entlohnt wird und das Zusatzeinkommen durch Korruption quasi eine Notwendigkeit darstellt, erscheint ein höheres Strafmaß nicht unbedingt als probates Mittel gegen Korruption, wenn staatlichen Bediensteten gleichzeitig keine anderen Möglichkeiten zur alternativen Einkommenserzielung aufgezeigt werden.¹⁴

¹⁴ Insbesondere für einige Entwicklungsländer ist zu vermuten, dass bei einer Strafanhebung der Einkommenseffekt erhebliche Wirkung hat, da die Entlohnung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten relativ gering ist und die Angestellten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts mitunter auf das Einkommen durch Korruption angewiesen sind.

2.7 Zwischenfazit

Ohne in Abrede zu stellen, dass eine Verschärfung des Strafmaßes bei bestimmten Straftaten zur erwünschten Verminderung illegaler Aktivitäten beitragen kann, zeigen die vorgebrachten Überlegungen, dass dieser Zusammenhang auf korrupte Aktivitäten nicht ohne weiteres übertragbar ist. Vieles spricht für maßvolle und an das jeweilige Strafsystem des Landes angepasste Strafen für Korruption. So tragen der Straftat entsprechende Sanktionen den Vorteil in sich, dass potentielle Straftäter, die vor der Wahl einer Straftat stehen, angehalten werden, zwischen den verschiedenen Aktivitäten abzuwägen, und eine schwerere Straftat keineswegs die lohnendere Alternative darstellt. Zum anderen beschränken niedrige Strafen die Anstrengungen von straffällig gewordenen Personen, sich durch die Bestechung von Rechtsdurchsetzungsinstanzen gegen den Vollzug von Sanktionen abzusichern (vgl. Friedman 1999: 267 f.). Sicherlich können durch höhere Sanktionen potentielle Täter von der Ausübung einer Straftat abgehalten werden, doch aus den genannten Gründen stößt auch eine Strafverschärfung an Grenzen. Im Folgenden wird deshalb dem Zeitaspekt des Strafvollzugs verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet und gezeigt, dass das zeitliche Vorziehen von Zwangsmaßnahmen eine Alternative zur Anhebung des Strafmaßes darstellt.

3 Strafgestaltung unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimension

3.1 Strafbare Handlungen in der ökonomischen Theorie

Bei korrupten Transaktionen handelt es sich um Austauschbeziehungen, die auf freiwilligen Entscheidungen der Akteure beruhen. Unterstellt man – wie in der Ökonomik üblich – Rationalverhalten in Form der Maximierung des subjektiven Erwartungsnutzens (vgl. Selten 1991: 3), so wird ein „rationaler Verbrecher“ (McKenzie und Tullock 1984: 182) illegale Handlungen ausführen, sofern dies der Vergleich mit alternativen Möglichkeiten der Nutzenstiftung nahe legt. Nach der Aussage des Modells der Maximierung des subjektiven Erwartungsnutzens unter Nebenbedingungen ergreift ein Individuum aus einer gegebenen Menge von Handlungsalternativen diejenige, deren Folgen ihm den höchsten Nutzen in Aussicht stellen. Menschen zeigen nach dieser Sichtweise insofern nicht von Natur aus kriminelles Verhalten, sondern wägen die Vor- und Nachteile einer solchen Verhaltensweise gegeneinander ab.

Unter Nutzung dieser Verhaltensannahmen wird in mikroökonomischen Analysen zur Korruption (vgl. u. a. Bowles 2000) aus Gründen der Vereinfachung zumeist angenommen, dass der Erwartungswert einer illegalen Transaktion wesentlich von der Entdeckungswahrscheinlichkeit p (mit $p \in [0; 1]$), der Strafe S und den erhofften Auszahlungen A der illegalen Aktivität bestimmt wird. Ist die Bedingung 1 erfüllt, wird ein risikoneutraler Akteur eine korrupte Austauschbeziehung vollziehen, da der Erwartungswert des illegalen Tauschgeschäfts über seinen Opportunitätskosten c liegt.¹⁵

$$(1-p)A - pS > c \quad (1)$$

¹⁵ Bei korrupten Austauschbeziehungen existiert eine Reihe von Transaktionshindernissen, die sich der Durchführung einer solchen Tauschbeziehung entgegenstellen. Diese Transaktionsprobleme werden im Folgenden aber nicht weiter berücksichtigt. Vgl. zu diesem Problemkreis Steinrücken (2003).

Mit der Wahrscheinlichkeit $1-p$ wird die Tat nicht entdeckt, und der Akteur erzielt die erhofften Auszahlungen. Mit der Wahrscheinlichkeit p hingegen wird sein Verhalten offenbar, und er erleidet Nutzeneinbußen durch den Vollzug der Sanktion. Wie die Ungleichung 1 zeigt, kann der Staat sowohl durch eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit als auch durch härtere Strafen versuchen, Individuen von der Ausübung korrupter Handlungen abzuhalten.

3.2 Strafbares Verhalten im Kontext kurzfristiger Gewinnaussichten

Allerdings beeinflusst nicht nur die nominale Höhe der Strafe, sondern auch der Zeitaspekt ihres Wirksamwerdens, das individuelle Entscheidungskalkül. Menschen ziehen eine frühzeitigere Befriedigung ihrer Wünsche einer späteren vor. Diese Balance zwischen Gegenwart und Zukunft kann durch die individuelle Diskontrate ausgedrückt werden: Zukünftigen Ereignissen wird ein geringeres Gewicht beigemessen als gegenwärtigen. Bezogen auf den erwarteten Nutzen aus Korruption gewinnt diese Überlegung insofern an Bedeutung, als die Strafe, hervorgerufen durch die Regelverletzung, erst nach dem Vollzug des Tauschgeschäfts eintritt. Jede Bestrafung geschieht zwangsläufig *ex post*, denn wer gegen eine rechtliche Regel verstößt, wird zumeist erst nach der Tat bestraft. Das Ziel der Bestrafung hat allerdings *Ex-ante*-Charakter; die Institutionen zur Ahndung von Rechtsverstößen verfolgen allein den Zweck, Rechtsverletzungen zu verhindern oder von ihnen abzuschrecken (vgl. Buchanan 1975: 134).

Zur Verdeutlichung der Wirkung der zeitlichen Strukturierung von Strafen sei zunächst unterstellt, dass zwischen den erhofften Auszahlungen der kriminellen Handlung und der möglichen Sanktion nur eine Zeitperiode liegt. Die Sanktion (S), mit der ein Akteur bei Entdeckung rechnen muss, erfolgt erst in der Periode $t+1$, während die Auszahlungen des Regelübertritts (A) schon in der Periode t wirksam werden. Die erwartete Sanktion muss insofern abdiskontiert werden, will man den tatsächlichen Gegenwartswert der Sanktion bestimmen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimension lässt sich die Bedingung 1 wie folgt umformulieren:

$$(1-p)A_t - \frac{pS_{t+1}}{1+r} > c_t \quad (2)$$

Ist diese Bedingung erfüllt, wird sich ein rationaler und risikoneutraler Akteur für die Regelverletzung entscheiden, da die erwarteten Auszahlungen über seinen Opportunitätskosten liegen. Die Strafandrohung im Falle der Entdeckung entfaltet demnach keine Präventivwirkung und die korrupte Transaktion wird vom Akteur vollzogen, wenn:

$$r^* > \frac{pS_{t+1}}{(1-p)A_t - c_t} - 1 \quad (3)$$

Die Ungleichung 3 veranschaulicht, dass auch die persönliche Diskontrate das individuelle Delinquenzkalkül beeinflusst. Eine hinreichend hohe Gegenwartspräferenz kann den Anreiz zu einer Regelverletzung verstärken. Aus dem zeitlichen Abstand zwischen dem Eintritt der Auszahlung (A_t) und dem Wirksamwerden der Sanktion (S_{t+1}) kann eine Versuchung zu defektierendem Verhalten herrühren.

Nun liegen aus der experimentellen Psychologie eine Reihe von Untersuchungen vor, die zeigen, dass unmittelbar bevorstehende Auszahlungen die Tendenz haben, „trügerisch“ attraktiv zu erscheinen (vgl. Frank 1992, Ainslie 1975). Die Autoren betonen, dass eine Neigung besteht, zeitnahe Auszahlungen übermäßig hoch zu gewichten – und dies in einem Ausmaß, das nicht durch eine exponentielle Abdiskontierung im Sinne des Discounted-Utility-Modells erklärt werden kann.¹⁶ Vielmehr ist zu beobachten, dass der Diskontsatz, als Ausdruck für die individuelle Zeitpräferenz, über die Zeit nicht konstant ist. Während bei exponentieller Abdiskontierung der Diskontsatz für alle zukünftigen Auszahlungen unverändert ist, beobachtet man bei tatsächlichen Entscheidungen, dass der Diskontsatz mit der zeitlichen Nähe einer Auszahlung stark zunimmt, so dass zukünftige Nutzenwerte überexponentiell abgezinst werden. Je früher eine potentielle Auszahlung anfällt, umso stärker werden Auszahlungen abgewertet, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet werden.¹⁷ Die Aussicht einer sofortigen Auszahlung kann das Bewusstsein eines Akteurs regelrecht „überfluten“ (vgl. Frank 1992: 73, Kiwit 1998: 172). Es kann also der Fall eintreten, dass ein Akteur – von den kurzfristigen Vorteilen geblendet – die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Entscheidung nicht adäquat berücksichtigt.

Wilson und Herrnstein (1985) vermuten, dass der Anstieg der Kriminalitätsraten in vielen Ländern während der letzten Jahrzehnte zumindest teilweise durch einen verkürzten Zeithorizont der Individuen, d. h. durch eine gestiegene Diskontrate, erklärt werden kann. Sie schreiben:

„[...] there is good reason to believe that rising crime rates are accompanied by, and perhaps partially caused by, a shortening of the time horizons [...]“ (Wilson und Herrnstein 1985: 422).

Warner und Pleeter (2001) ermittelten die persönlichen Diskontraten von Angehörigen der amerikanischen Armee. Im Zusammenhang mit finanziellen Abfindungen beim Ausscheiden aus dem Armeedienst wurden 10 000 Offiziere und 55 000 Soldaten vor die Wahl gestellt: Annahme einer sofortigen Einmalzahlung oder einer jährlichen Annuitätenzahlung. Die meisten aus der Armee Ausscheidenden wählten die sofortige Auszahlung mit einer Diskontrate von über 18%.¹⁸ In einer anderen empirischen Studie finden Goel und Rich (1989) einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Werbevolumen und dem Korruptionsniveau.¹⁹ Entsprechend ihren Ergebnissen führt ein Anstieg im Werbevolumen zu vermehrter Korruption. Goel und Rich erklären diesen Befund über eine Veränderung der individuellen Diskontrate. Sie argumentieren, dass ein gesteigertes Werbevolumen zu einem

16 Vgl. hierzu unter anderem die Beiträge von Ainslie (1975, 1991, 1992), Herrnstein und Prelec (1993), Loewenstein und Prelec (1991), Herrnstein (1990), Frank (1992), Kiwit (1998), Koboldt (1995).

17 Psychologen betrachten zeitlich inkonsistente Wahlen als Ausdruck von Herrnsteins „Entsprechungsgesetz“ („matching law“). Eine der Eigenschaften dieses Gesetzes ist es, dass die Attraktivität einer Auszahlung zu ihrem Aufschub umgekehrt proportional ist. Das Entsprechungsgesetz geht von einer starken Diskontierung sehr entfernter Auszahlungen aus und gibt solchen, die unmittelbar bevorstehen, nahezu völligen Vorrang. Vgl. Frank (1992: 73) und Herrnstein (1970, 1974).

18 Über die Hälfte der Offiziere und über 90% der Soldaten nahmen das Angebot der Einmalzahlung an. Dadurch, dass die Zinsen der staatlichen Kreditaufnahme weit unter den Werten der persönlichen Diskontraten lagen, konnte der Staat durch das Angebot der Einmalzahlung 1,7 Mrd. US-Dollar sparen; vgl. Warner und Pleeter (2001: 33). Die persönliche Diskontrate hängt von verschiedenen demographischen Variablen ab. So finden Warner und Pleeter (2001) in ihrer Studie, dass die persönliche Diskontrate mit zunehmendem Bildungsniveau und Alter sinkt. Ferner beobachten die Autoren bei Schwarzen höhere Diskontraten als bei Weißen.

19 Goel und Rich (1989) nutzen für ihre Analyse Daten des Sourcebook of Criminal Justice der Jahre 1979 bis 1983. Ihre Studie untersucht die Anreize für die Annahme von Bestechungsgeldern bei Angestellten des öffentlichen Dienstes verschiedener staatlicher Ebenen in den USA (Federal, State, Local Levels).

Anstieg der individuellen Diskontrate, d. h. einer stärkeren Gegenwartsorientierung, führt und hierdurch der Anreiz, korrupte Transaktionen vorzunehmen, steigt.²⁰

3.3 Implikationen für den Strafvollzug

Es konnte empirisch gezeigt werden und erscheint auch intuitiv plausibel, dass künftige Zahlungen diskontiert werden. Gilt dies auch für künftige Bestrafungen, dann zeigt sich, dass nicht nur die Höhe der Strafe, sondern vor allem auch der Zeitpunkt des Strafvollzugs große Bedeutung bei der Verminderung von Straftaten hat. In der Realität ist zu beobachten, dass von der Offenlegung einer strafbaren Handlung bis zur Sanktionierung eine gewisse Zeit verstreicht. Ein solcher Zeitverzug rührt unter anderem von einer komplizierten Rechtsfeststellung und Beweisführung her. Es ist im Folgenden zu untersuchen, welche Implikationen sich für den Strafvollzug ergeben, wenn man von der einperiodischen Betrachtung einer Sanktionierung in der nachfolgenden Periode abweicht und die Wirkung einer Diskontierung zukünftiger Strafen auf den Abschreckungseffekt von Bestrafungen über mehrere Perioden hinweg untersucht.

Wie schon betont, stellt regelverletzendes Verhalten zumindest einen kurzfristigen materiellen Gewinn in Aussicht. Der Entschluss, ein Gesetz zu übertreten, kann deshalb durch eine Substitutionsbeziehung zwischen künftigen Verlusten und gegenwärtigen Gewinnen abgebildet werden (vgl. Buchanan 1975: 134 f.). Die erwartete Sanktion, die ein rationaler Akteur den erwarteten Auszahlungen entgegenstellt, ist somit nicht nur von der Entdeckungswahrscheinlichkeit p und dem individuellen Strafmaß S abhängig, sondern auch von der subjektiven Diskontrate r und dem Zeitpunkt t des Sanktionsvollzugs. Um den Einfluss dieser Größen abzubilden, sei unterstellt, dass ein Vergehen, das in der Periode $t = 0$ vollzogen wurde, in einer der nachfolgenden Perioden entdeckt und sanktioniert wird. Nehmen wir ferner an, dass die Strafe in ihrer nominalen Höhe in jeder Periode unverändert ist (d. h. $S = S_1 = S_2 = \dots S_n$) und in einer der späteren Perioden von $t = 1$ bis n sicher vollzogen wird (d. h. in einer Periode t ist $p_t = 1$). Unter diesen Bedingungen hängt der Gegenwartswert der erwarteten Sanktion, mit der ein potentieller Delinquent kalkuliert, nur von der Höhe der individuellen Strafe, von der Diskontrate und dem Zeitpunkt des Strafvollzugs ab. Der Gegenwartswert der erwarteten Sanktion ergibt sich dann als:

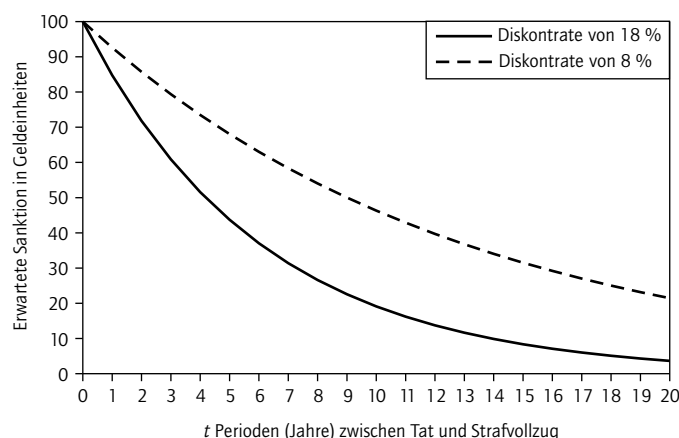
$$\text{Erwartete Sanktion} = \sum_{t=1}^n \frac{1}{(1+r)^t} \cdot S_t \quad (4)$$

Wie die Gleichung 4 zeigt, legt die Diskontierung zukünftiger Auszahlungen es nahe, die Strafe für einen Regelverstoß möglichst zeitnah nach der Ausübung der illegalen Transaktion zu vollziehen, da weiter in der Zukunft liegende Sanktionen geringer gewichtet werden als sofortige bzw. sehr frühzeitig nach der Tat realisierte Strafen. In Konsequenz dieser Überlegung impliziert eine zeitlich verzögerte Sanktion für einen potentiellen Delinquenten geringere Kosten als eine unverzügliche Sanktion (vgl. Eide, Aasness und Skjerpén 1994: 32). Die Präventivwirkung einer Strafe kann insofern allein schon dadurch gesteigert werden, dass sie eher ausgeführt wird.

²⁰ „An increase in the volume of advertising apparently leads to greater corruption by raising individual rates of discount“ (Goel und Rich 1989: 274).

Abbildung

Subjektive Diskontraten und der Effekt einer zeitlich verzögerten Bestrafung



Quelle: Eigene Darstellung.

Herrnstein (1981: 3) betont ferner, dass auch die Gewinne aus illegalem Verhalten bei frühzeitiger Sanktionierung in geringerem Umfang wahrgenommen werden und nicht als Stimuli für weitere strafbare Handlungen dienen können. Die Abbildung zeigt für eine Geldstrafe von 100 Geldeinheiten den Gegenwartswert der erwarteten Sanktion, wenn ein potentieller Delinquent damit rechnet, dass er erst nach t Perioden für seine Tat sanktioniert wird. Der Gegenwartswert der erwarteten Sanktion ist in der Abbildung für eine persönliche Diskontrate von 8 % und für die von Warner und Pleeter (2001) ermittelte Diskontrate von 18 % dargestellt.

Rechnet ein potentieller Straftäter mit einer Bestrafung in frühestens vier Jahren und diskontiert die Strafandrohung mit 18 % (8 %), so beträgt der Gegenwartswert der erwarteten Strafe, mit der der Akteur aktuell kalkuliert, nur 51,6 Geldeinheiten (73,5 Geldeinheiten). Gelänge es, die Sanktion statt vier Jahre nach der Tat ein Jahr eher zu vollziehen, so käme dies einer Anhebung der erwarteten Sanktion um 9,3 % (5,9 %) gleich, legt man eine persönliche Diskontrate von 18 % (8 %) zugrunde.

Der Zusammenhang zwischen Strafmaß und Wahrscheinlichkeit der Bestrafung erfährt durch die Berücksichtigung der zeitlichen Dimension eine Erweiterung. Die Erhöhung des Strafmaßes kann nur dann eine signifikante Auswirkung auf das subjektiv erwartete Strafmaß ausüben, wenn der Vollzug der Strafe nicht in allzu ferner Zeit realisiert wird. Die Diskontierung zukünftiger Strafen spricht somit für eine Anhebung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit, denn hierdurch würde sich der Zeitraum zwischen der kriminellen Tat und ihrer Offenlegung verkürzen. Zum anderen sollten Anstrengungen unternommen werden, den Zeitraum zwischen Aufdeckung und Sanktionierung einer Tat möglichst kurz zu gestalten, also den Prozess der Rechtsprechung zu beschleunigen. Diese Überlegung gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund recht hoher individueller Diskontraten, wie sie Warner und Pleeter (2001) ermitteln, an Bedeutung. Ob eine bestimmte illegale Transaktion dem

einzelnen Akteur vorteilhaft in ihrer Durchführung erscheint, hängt somit nicht nur von der Höhe der erwarteten Auszahlungen, der Strafhöhe, der Entdeckungswahrscheinlichkeit und der (hier nicht betrachteten) Risikoeinstellung des jeweiligen Individuums ab, sondern auch von dessen individueller Diskontrate und dem erwarteten zeitlichen Abstand zwischen der Tat und dem Vollzug der Sanktion. Unter Nutzung der vorangegangenen Überlegungen kann sich deshalb ein Szenario mit niedrigen Strafen, gepaart mit frühzeitigem Vollzug, gegenüber einer Konstellation von hohen Sanktionen und einem großen Zeitraum bis zum Strafvollzug als überlegen erweisen und stärker präventiv wirken (vgl. hierzu Steinrücken 2003).

4 **Schlussfolgerungen**

Die Forderung nach drastischen Strafen taucht immer wieder auf, wenn nach Instrumenten gefragt wird, die zur Einschränkung von Straftaten geeignet sind. Berücksichtigt man jedoch, dass härtere Strafen auf vielfältige Art und Weise das Entscheidungskalkül von Straftätern beeinflussen, so ist nicht zweifelsfrei zu bestimmen, ob eine Strafverschärfung tatsächlich die erwünschten Wirkungen hervorbringt. Aus ökonomischer Sicht spricht eine Reihe von Gründen gegen die Überlegung, dass härtere Strafen zwangsläufig zu einem Absinken des Korruptionsniveaus führen. Als ein Indiz hierfür ist auch die Beobachtung zu werten, dass in jenen Ländern, die sehr hohe Strafen für Korruption bereithalten, das Korruptionsniveau keineswegs besonders niedrig ausfällt. Vielmehr weisen gerade die Länder mit moderaten Strafen ein relativ geringes Korruptionsniveau auf.

Unter Bezugnahme auf die zeitliche Dimension der Bestrafung wurde ferner gezeigt, dass das zeitliche Vorziehen von Zwangsmaßnahmen eine Alternative zur Strafverschärfung darstellt. Da Menschen weiter in der Zukunft liegende Auszahlungen geringer gewichten als unmittelbar bevorstehende Auszahlungen, zeigen Sanktionen umso mehr Wirkung, je früher sie auf das abweichende Verhalten erfolgen. Berücksichtigt man zudem Beobachtungen aus der empirischen Sozialforschung, wonach Personen kurzfristige Gewinne stark gewichten, so gewinnt die zeitliche Dimension der Bestrafung ein noch größeres Gewicht, denn angesichts hoher subjektiver Diskontraten verlieren spät nach der Tat vollzogene Strafen einen Großteil ihrer Präventivwirkung.

Literaturverzeichnis

- Ainslie, George (1975): Specious Reward: A Behavioral Theory of Impulsiveness and Impulse Control. *Psychological Bulletin*, 82 (4), 463–496.
- Ainslie, George (1991): Derivation of “Rational” Economic Behavior from Hyperbolic Discount Curves. *American Economic Review*, 81 (3), 334–40.
- Ainslie, George (1992): *Picoeconomics: The Strategic Interaction of Successive Motivational States within the Person*. Cambridge.
- Ambos, Kai und Jan Woischnik (1997): Kolumbien. In: Albin Eser, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz*. Freiburg, 323–354.
- Andreoni, James (1991): Reasonable Doubt and the Optimal Magnitude of Fines: Should the Penalty Fit the Crime? *RAND Journal of Economics*, 22 (3), 385–395.

- Becker, Gary Stanley (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach. *Journal of Political Economy*, 76, 169–217.
- Block, Micheal K. und Robert C. Lind (1975): Crime and Punishment Reconsidered. *Journal of Legal Studies*, 4 (1), 241–247.
- Bowles, Roger (2000): Corruption. In: Boudewijn Bouckaert und Gerrit De Geest (Hrsg.): *Encyclopedia of Law and Economics*. Cheltenham, 461–491.
- Bowles, Roger und Nuno Garoupa (1997): Casual Police Corruption and the Economics of Crime. *International Review of Law and Economics*, 17 (1), 75–87.
- Brady, Joe (2002): *Corruption in Finland – Nearly Non at All*. Download unter: www.virtual.finland.fi/finfo/english/corrupt.html
- Buchanan, James McGill (1975): *The Limits of Liberty – Between Anarchy and Leviathan*. Chicago.
- Cadot, Oliver (1987): Corruption as a Gamble. *Journal of Public Economics*, 33 (2), 223–244.
- Chang, Juin-jen, Lai Ching-Chong und C. C. Yang (2000): Casual Police Corruption and the Economics of Crime: Further Results. *International Review of Law and Economics*, 20, 35–51.
- Cornils, Karin (1997): *Schweden*. In: Albin Eser, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz*. Freiburg, 501–535.
- Curti, Henning (1999): *Abschreckung durch Strafe: Eine ökonomische Analyse der Kriminalität*. Wiesbaden.
- Eide, Erling, Jorgen Aasness und Terje Skjerpen (1994): *Economics of Crime – Deterrence and the Rational Offender*. Amsterdam.
- Eser, Albin, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.) (1997): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz*. Freiburg.
- Frank, Robert H. (1992): *Die Strategie der Emotionen*. München. (Titel der Originalausgabe *Passions within Reason – The Strategic Role of Emotions*. New York 1988).
- Friedman, David D. (1999): Why not Hang them All: The Virtues of Inefficient Punishment. *Journal of Political Economy*, 107 (6), 259–269.
- Friedman, David D. und William Sjostrom (1993): Hanged for a Sheep – The Economics of Marginal Deterrence. *Journal of Legal Studies*, 22, 345–366.
- Goel, Rajeev und Daniel Rich (1989): On the Economic Incentives for Taking Bribes. *Public Choice*, 61, 269–275.
- Grogger, Jeffrey (1991): Certainty vs. Severity of Punishment. *Economic Inquiry*, 29, 297–309.
- Herrnstein, Richard J. (1970): On the Law of Effect. *Journal of Experimental Analysis of Behavior*, 13, 242–266.
- Herrnstein, Richard J. (1974): Formal Properties of the Matching Law. *Journal of Experimental Analysis of Behavior*, 21 (1), 159–164.
- Herrnstein, Richard J. (1981): Self-Control as a Response Strength. In: C. M. Bradshaw, C. F. Lowe und Paul A. Samuelson (Hrsg.): *Quantification of Steady-State Operant Behavior*. Amsterdam, 3–20.
- Herrnstein, Richard J. (1990): Rational Choice Theory – Necessary but not Sufficient. *American Psychologist*, 45 (3), 356–367.

- Herrnstein, Richard J. und Drazen Prelec (1993): Preferences or Principles: Alternative Guidelines for Choice. In: Richard J. Zeckhauser (Hrsg.): *Strategy and Choice*. Cambridge, MA, 319–341.
- Jakob, Lina (1996): Allmacht über den Tod hinaus. *ai (amnesty international)-Journal*, 4. Download unter: www.amnesty.de (Stand vom 02. 01. 2004).
- Kaufmann, Daniel (1997): Corruption: The Facts. *Foreign Policy*, 107, 114–131.
- Kiwit, Daniel (1998): *Die Institutionen des Marktes aus ordnungsökonomischer Perspektive*. Freiburg.
- Koboldt, Christian (1995): *Ökonomik der Versuchung: Drogenverbot und Sozialvertragstheorie*. Tübingen.
- Liew, Leong H. (1992): Corruption as a Form of Insurance. *European Journal of Political Economy*, 8 (3), 427–443.
- Loewenstein, George und Drazen Prelec (1991): Negative Time Preference. *American Economic Review*, 81 (2), 347–352.
- Müller, Jens (1996): *Ökonomische Grundlagen der Generalprävention: Eine Auseinandersetzung mit kriminalökonomischen Modellen*. Frankfurt a. M.
- Papacharalambous, Charis (1997): Griechenland. In: Albin Eser, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz*. Freiburg, 169–213.
- Pashigan, B. Peter (1975): On the Control of Crime and Bribery. *Journal of Legal Studies*, 4, 311–349.
- Polinsky, Mitchell A. und Steven Shavell (1979): The Optimal Tradeoff between the Probability and Magnitude of Fines. *American Economic Review*, 69 (5), 880–891.
- Posner, Richard A. (1998): *Economic Analysis of Law*. 5. Aufl. London.
- Richter, Thomas (1997): China (Volksrepublik). In: Albin Eser, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz*. Freiburg, 21–67.
- Shavell, Steven (1985): Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent. *Columbia Law Review*, 85, 1232–1262.
- Steinrücken, Torsten (2003): *Illegale Transaktionen und staatliches Handeln – Eine institutionenökonomische Analyse korrupter Austauschbeziehungen*. Wiesbaden.
- Stigler, George J. (1970): The Optimum Enforcement of Laws. *Journal of Political Economy*, 78, 526–536.
- Tanzi, Vito (1998a): *Corruption Around the World: Causes, Consequences, Scope, and Cures*. IMF Working Paper WP 98/63. Washington, D.C.
- Tanzi, Vito (1998b): Corruption and the Budget: Problems and Solutions. In: Jain Arvind K. (Hrsg.): *Economics of Corruption*. Norwell, 111–129.
- Tellenbach, Silvia (1997): Türkei. In: Albin Eser, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz*. Freiburg, 617–653.
- Thompson, Velma Montoya und Earl A. Thompson (1993): Achieving Optimal Fines for Political Bribery: A Suggested Political Reform. *Public Choice*, 77, 773–791.
- Transparency International Corruption Perceptions Index (2003). Download unter: www.transparency.org
- Überhofen, Michael (1997): Österreich. In: Albin Eser, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gut-*

Sind härtere Strafen für Korruption erforderlich?

achten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz. Freiburg, 373–420.

Vest, Hans (1997): Schweiz. In: Albin Eser, Michael Überhofen und Barbara Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht: Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz.* Freiburg, 175–195.

Warner, John T. und Saul Pleeter (2001): The Personal Discount Rate: Evidence from Military Downsizing Programs. *American Economic Review*, 91 (3), 33–53.

Wilson, James Q. und Richard J. Herrnstein (1985): *Crime and Human Nature.* New York.